



Wannseeaten 1911 e.V.
Elkartweg 30 13587 Berlin Tel. u. Fax.: 335 88 89

Hafenordnung

i. d. Neufassung vom 06.04.2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Haftung.....	2
§ 2	Badebetrieb.....	2
§ 3	Bekämpfung des Lärms und Mittagsruhe.....	2
§ 4	Bootsliegeplatzvergabe.....	2
§ 5	Hafenbetrieb.....	3
§ 6	Umweltschutz und Abfallentsorgung.....	3
§ 7	Strom- und Wasserversorgung.....	4
§ 8	Meldung von Anwesenheiten.....	4
§ 9	Winterliegeplätze.....	4
§ 10	Betrieb der Bootshebeanlage.....	4
§ 11	Ausnahmeregelungen.....	5
§ 12	Inkrafttreten.....	5

§ 1

Haftung

- (1) Das Betreten der Steganlage ist nur Mitgliedern und Gästen des Vereins gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Kinder dürfen die Steganlage ohne Begleitung Erwachsener nur betreten, wenn sie schwimmen können oder mit einer sicheren Schwimmhilfe ausgestattet sind. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Jeder Bootseigner haftet für Schäden, die durch ihn oder das Boot verursacht werden.
- (4) Eine Haftung des Vereins, insbesondere des Vorstandes, für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung sowie gegen geltende Gesetze oder Verordnungen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Türen der Steganlage sind stets geschlossen zu halten.

§ 2

Badebetrieb

- (1) Das Baden ist nur vom Badesteg aus gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Schwimmen zwischen den Booten, unmittelbar vor den Hafeneinfahrten oder im Innenhafen ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- (3) Bei Sportveranstaltungen (Regatten, Anfahren, Abfahren etc.) kann der Vorstand das Baden vorübergehend untersagen.

§ 3

Bekämpfung des Lärms und Mittagsruhe

Während der Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr, sowie in den Nachtstunden sind Lärm und Geräusche aller Art zu vermeiden. Insbesondere sind Probeläufe oder Warmlaufenlassen von Bootsmotoren zu unterlassen.

§ 4

Bootsliegeplatzvergabe

- (1) Die Stegplätze werden an Mitglieder der Wassersportgruppen entsprechend der Größe ihrer Boote und nach Maßgabe freier Plätze vom Hafenmeister in der Reihenfolge einer von ihm zu führenden Warteliste vergeben.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Stegplatz besteht nicht. Diese Regelung ist auch bei Neuanschaffungen von Booten durch die Stegplatzinhaber anzuwenden.
- (3) Der Hafenmeister ist berechtigt, den Stegplatzinhabern im Einvernehmen mit dem Sportleiter einen anderen Stegplatz zuzuweisen.
- (4) Der Eigentumswechsel an einem Boot hat keine zwangsläufige Übertragung des bisherigen Bootsliegeplatzes auf den neuen Bootseigner zur Folge. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Sportleiters.

- (5) Die Größe der nutzbaren Wasserfläche, die Dauer der Nutzung und die Gebühren für die Nutzung werden vertraglich zwischen dem Verein und dem Bootseigner geregelt.

§ 5

Hafenbetrieb

- (1) Jeder Bootseigner bzw. Hafenbenutzer ist für das sichere Festmachen seines Bootes verantwortlich.

Hierbei sind zur Schonung der Hafenanlage die Anbindeenden mit geeigneten Zugentlastungen (Federn) zu versehen und Fender zu benutzen, um jegliche Beschädigungen an Nachbarbooten und der Hafenanlage zu vermeiden.

- (2) Die im Hafen liegenden Boote sind jederzeit in seemännisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Boote, die aufgrund von Leckagen oder wegen nicht ausreichender Wetterabdeckung in der Schwimmfähigkeit beeinträchtigt sind, müssen unverzüglich instandgesetzt oder entfernt werden.

- (3) Im gesamten Bereich der Steganlage ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit zu fahren. In jedem Fall sind Sog und Wellenschlag zu vermeiden.
- (4) Grillen, Schweißen und offenes Feuer sind auf der gesamten Steganlage verboten.
- (5) Gasanlagen an Bord müssen in einem sicheren Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.
- (6) Bei Veranstaltungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Vorstand eine ganz oder teilweise Räumung der Steganlage anordnen.

§ 6

Umweltschutz und Abfallentsorgung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Bordabfälle und der Schutz der Natur im gesamten Hafengebiet.
- (2) Die Benutzung von Seetoiletten oder das Entleeren von Fäkalientanks, sowie das Einbringen von Treibstoff oder Schmiermitteln in das Wasser sind verboten. Nichtbeachtung hat eine Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge.
- (3) Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur aus geerdeten Metallkanistern oder Kunststoffkanistern erfolgen. Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

7**Strom- und Wasserversorgung**

- (1) Zur Stromentnahme ist es erforderlich, dass alle Kabel, Stecker, Stromzähler und Fi-Schutzschalter nach den Bestimmungen der VBG 4 geprüft sind und den jeweiligen DIN-Normen entsprechen. Bei fehlerhaften oder beschädigten Kabeln ist der Hafenmeister berechtigt, diese aus den Steckdosen zu entfernen.
- (2) Stegplatzinhaber, die ihr Boot am Stromnetz anschließen wollen, müssen einen Stromzähler und einen entsprechenden Fi-Schutzschalter an Bord haben. Der Stromzähler ist dem Hafenmeister auf Verlangen zum Zwecke der Stromkostenabrechnung vorzuzeigen.
- (3) Das Wasser aus der Frischwasserleitung ist ausschließlich als Trinkwasser zu nutzen. Das Waschen der Boote mit Wasser aus dieser Leitung ist verboten.
- (4) Jegliche Manipulation an der Stromanlage, den Wasserleitungen oder der Hafenanlage ist nicht gestattet.
- (5) Beschädigungen der Hafenanlage oder der technischen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

§ 8**Meldung von Abwesenheiten**

Um eine Aufnahme von Gastliegern zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass jeder Bootseigner, der seinen Bootsliegeplatz einige Zeit nicht benutzt (z. B. wegen einer Urlaubsreise mit dem Boot), dem Hafenmeister die voraussichtliche Dauer der Nichtbenutzung frühzeitig bekannt gibt.

§ 9**Winterliegeplätze**

- (1) Nach Beendigung der Saison werden die Aufsliptermine der Wassersportgruppen durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Hafenmeister weist den Bootseignern den Winterliegeplatz zu. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Winterliegeplatzes besteht nicht.
- (3) Die Rasenflächen der Winterliegeplätze sind so weit wie möglich zu schonen. Das Einbringen von Schadstoffen, wie z. B. Chemikalien in das Erdreich ist verboten.
- (4) Die Räumung und Säuberung der Winterliegeplätze muss bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres erfolgt sein. Jeder Bootseigner hat seinen Winterliegeplatz sauber und ordentlich zu hinterlassen.

§ 10**Betrieb der Bootshebeanlage**

- (1) Die Bedienung der Hebeanlage ist nur durch hierzu ermächtigte Mitglieder gestattet.

- (2) Die Hebeanlage ist zur Zeit für ein Gewicht von drei Tonnen ausgelegt. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Boot dieses Gewicht überschreitet, ist der Hafenmeister berechtigt, ein Heben des Bootes zu verweigern, bis der Bootseigner durch eine Wiegekarte das Gewicht seines Bootes belegen kann.

§ 11

Ausnahmeregelungen

Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen von den in der Hafenordnung getroffenen Regelungen anzuordnen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hafenordnung trat mit ihrer Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 06.04.2003 in Kraft.